

IPPC-Anlagen

Antworten auf gestellte Fragen

Wien, 2024

Impressum

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Wien, 2024. Stand: 11. Jänner 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an gewerbetechnik@bmaw.gv.at.

Inhalt

Vorwort	1
Antworten auf gestellte Fragen	2
Grundsatzfragen	2
1. Energiewirtschaft	3
1.1 Anlagen zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW	3
1.2 Mineralöl- und Gasraffinerien	4
2. Herstellung und Verarbeitung von Metallen	4
2.3c Anlagen zum Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität an Rohstahl von mehr als 2 t/h	4
2.4 Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 t/d	5
2.5a Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren	5
2.5b1 Nichteisenmetallgießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t/d an Blei und Cadmium oder von 20 t/d an sonstigen Metallen	6
2.6 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirk-bäder von mehr als 30 m ³	6
3. Mineralverarbeitende Industrie	7
3.4 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von mehr als 20 t/d ...	7
3.5 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t/d und einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von mehr als 300 kg/m ³ pro Ofen.....	8
4. Chemische Industrie	8
4.1c Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Kunststoffen, Kunstharzen, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) oder zur Herstellung von synthetischen Kautschuken (in verfahrenstechnischen Anlagen)	8

4.3 Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger) durch chemische oder biologische Umwandlung (in verfahrenstechnischen Anlagen)	10
4.6 Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen (in verfahrenstechnischen Anlagen)	11
6. Sonstige Industriezweige.....	11
6.2 Anlagen zur Vorbehandlung, wie Bleichen, Waschen, Mercerisieren, oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t/d.....	11
6.4b1 Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag.....	13
6.4b2 Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag	14
6.4c Anlagen zur ausschließlichen Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer eingehenden Milchmenge (Jahresdurchschnitt) von mehr als 200 t/d	15
6.6. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität an organischen Lösungsmitteln von mehr als 150 kg/h oder 200 t/a.....	15

Vorwort

Die in diesem Dokument enthaltenen Antworten auf Fragen betreffend IPPC-Anlagen (GewO 1994 - Anlage 3 bzw. Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU - IE-RL - Kapitel II und Anhang I) sollen eine Orientierungshilfe in ähnlich gelagerten Fällen bieten. Sie geben die dazu ergangenen Antworten des BMAW wieder und gelten vorbehaltlich einer allenfalls anderslautenden Interpretation dieser Fragen auf europäischer oder gerichtlicher Ebene und vorbehaltlich weiterer, derzeit noch nicht vorhandener Kenntnisse und Erfahrungen aus der Umsetzung der IE-RL.

Die mit „IPPC-RL“ gekennzeichneten Fragen und Antworten beziehen sich auf Bestimmungen der ehemaligen IPPC-Richtlinie, welche in der IE-RL aufgegangen ist. Da die entsprechenden Bestimmungen der IPPC-RL gleichlautend oder sinngemäß in die IE-RL übernommen wurden, sind auch die Antworten als für die IE-RL gültig anzusehen.

Antworten auf gestellte Fragen

Grundsatzfragen

Gibt es Hilfestellungen zur Interpretation der IE-RL auf europäischer Ebene?

Die Europäische Kommission hat [FAQ zur IE-RL](#) veröffentlicht.

In den BVT-Schlussfolgerungen werden Bandbreiten für Emissionswerte festgelegt. Stellt in Hinblick auf die Vorschreibung von Grenzwerten den Stand der Technik nur der jeweils niedrigste Wert dar?

Wichtig ist die Unterscheidung von Betriebswerten und Grenzwerten. Bei den Angaben in den BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um den Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung von besten verfügbaren Techniken erzielt werden. Es handelt sich dabei aber definitiv nicht um Grenzwerte. Art. 15 Abs. 3 und Abs. 4 der IE-RL sehen jedoch strenge Kriterien für die Vorschreibung von Grenzwerten vor. Diese dürfen im Regelfall nicht über den angegebenen Werten liegen.

Was versteht man unter dem Begriff „Anlagenkapazität“?

Grundsätzlich ist von einer vollständigen Ausnutzung des Konsenses (Umfang der Genehmigung) auszugehen. Dies bedeutet, dass einschränkende Parameter (Zeitbeschränkung, Beschränkung der Rohmaterialmenge, festgelegte Fertigungskapazität o.ä.) bei der Bemessung der Anlagenkapazität zu berücksichtigen sind. Sind derartige Einschränkungen nicht vorhanden, so ist von der höchstmöglichen Auslastung sowohl in zeitlicher (24 Stunden-Betrieb) als auch in technischer Hinsicht (z.B. Leistungsangaben an der Produktionsmaschine) auszugehen.

Ist eine 2 MW Heizungsanlage (Dampfkessel), welche zur ausschließlichen Energieversorgung eines Schlachthofes am Betriebsstandort errichtet wird, als unmittelbar mit der IPPC-Tätigkeit verbundene Tätigkeit anzusehen, die mit der IPPC-Tätigkeit in einem technischen Zusammenhang steht?

Eine von der Europäischen Kommission stammende Interpretation besagt, dass für die Eigenschaft einer unmittelbar mit der IPPC-Tätigkeit verbundene Tätigkeit ein relativ enger operativer Zusammenhang bestehen muss. Dies wird beispielsweise nicht der Fall

sein, wenn bei einem Kraftwerk zur Stromerzeugung nur ein kleiner Teil der Energie an die IPPC-Anlage geliefert wird. Besteht jedoch wie in der Frage geschildert ein direkter und enger Zusammenhang zwischen der Heizungsanlage und der IPPC-Tätigkeit, so wird wohl von einer unmittelbar verbundenen Tätigkeit auszugehen sein.

An einem Standort einer Betriebsanlage werden an verschiedenen Stellen industrielle Tätigkeiten derselben Kategorie durchgeführt. Die Summe der Kapazitäten dieser Tätigkeiten übersteigt den dafür vorgesehenen Schwellenwert der IPPC-Tätigkeit. Die Kapazitäten einzelner dieser Tätigkeiten liegen jedoch unter diesem Wert. Sind diese als IPPC-Tätigkeiten zu betrachten?

Bei den IPPC-Tätigkeiten ist die so genannte Zusammenrechnungsregel der Anlage 3 Z 2 GewO 1994 (vgl. die Einleitung zum Anhang I der IE-RL) zu beachten, die wie folgt lautet: „(...) Werden mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein und derselben Betriebsanlage durchgeführt, so sind die Kapazitäten dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. (...)“ Das bedeutet, dass die Kapazitäten von Tätigkeiten addiert werden müssen, wenn diese unter die gleiche IPPC-Tätigkeit fallen. Die Summe dieser Kapazitäten ist anschließend mit dem Schwellenwert für diese Tätigkeit zu vergleichen. Bei Überschreitung sind die jeweiligen Tätigkeiten als IPPC-Tätigkeiten anzusehen.

1. Energiewirtschaft

1.1 Anlagen zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW

IPPC-RL: Ein Betreiber verwendet in einem Betriebsstandort mehrere Feuerungs- bzw. Dampfkesselanlagen. Diese Anlagen befinden sich in unterschiedlichen Produktionshallen und dienen verschiedenen Zwecken. Bis auf einen Ersatzkessel, der für den Ausfall eines anderen zur Verfügung steht, werden die Feuerungs- bzw. Dampfkesselanlagen gleichzeitig betrieben. Die Summe der Feuerungsleistungen aller Kessel (ohne Ersatzkessel) ist größer als 50 MW. Sind die Feuerungs- und Dampfkesselanlagen als „IPPC-Anlagen“ einzustufen?

Im Anhang I zur IPPC-RL wird unter Punkt 2 der Einleitung hinsichtlich der Beurteilung der Schwellenwerte für IPPC-Anlagen festgehalten: „Führt ein und derselbe Betreiber meh-

rere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein und derselben Anlage oder an ein und demselben Standort durch, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten“¹. Auch der Leitfaden der Kommission für die Umsetzung des Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) stellt beispielhaft klar: „Wenn ein Betreiber eine Betriebseinrichtung mit zwei Kesselanlagen mit 40 MW und 25 MW hat, ist die Leistung der beiden Anlagen zu addieren. Hieraus ergibt sich eine Tätigkeit der Kategorie 1.1 gemäß Anhang I der IPPC-Richtlinie mit einer über der vorgesehenen Mindestleistung liegenden Gesamtleistung von 65 MW“. Liegt somit die Summe der Feuerungsleistungen über 50 MW, dann sind die einzelnen Feuerungen IPPC-Betriebsanlagen.

1.2 Mineralöl- und Gasraffinerien

IPPC-RL: Was versteht man unter Gasraffinerien?

Unter Gasraffinerien sind Anlagen zur Aufbereitung von Erdgas (z.B. Entfernung von H₂S oder CO₂) zu verstehen. Diese Auffassung vertritt auch das Deutsche Umweltministerium.

2. Herstellung und Verarbeitung von Metallen

2.3c Anlagen zum Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität an Rohstahl von mehr als 2 t/h

IPPC-RL: Fallen unter diesen Punkt Feuerverzinkereien und was ist unter der „Verarbeitungskapazität“ gemeint?

Geht man auf den Quellentext im Anhang I der IPPC-Richtlinie zurück, dann sind in Anlage 3 der GewO-Novelle in Punkt 2.3, dritter Anstrich², Anlagen zur Verarbeitung von

¹ Im einleitenden Absatz des Anhangs I der IE-RL heißt der entsprechende Satz: „Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.“

² Nunmehr Punkt 2.3c

Eisenmetallen durch Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten angesprochen. Zu solchen Anlagen zählen auch Feuerverzinkereien. Die Verarbeitungskapazität ist dann das Gewicht der stündlich zu verzinkenden Stahlteile.

2.4 Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 t/d

IPPC-RL: Eine Eisengießerei besitzt einen Schmelzofen mit einer Kapazität (Schmelzkapazität) von 48 t/d. Laut Genehmigungsbescheid ist eine maximale zeitliche Ausnützung in Form eines Zweischichtbetriebes mit 16 Stunden pro Tag zulässig. Dies würde eine maximale Schmelzkapazität von 32 t/d ergeben. Nur ein Teil des erschmolzenen Metalls kann zu verkaufsfähigen Produkten vergossen werden, wobei in dem konkreten Fall mit einer täglichen Produktionsmenge von höchstens 18 t „gutem Eisenguss“ gerechnet werden kann. Der unbrauchbare Rest wird eingeschmolzen. Aus dem genannten Grund wird die Produktionskapazität von mehr als 20 t/d nicht erreicht.

Der Gesetzgeber bezieht bei Eisenmetallgießereien den Schwellenwert auf die Produktionskapazität. Es ist daher richtig, dass im konkreten Fall zwischen der Schmelzkapazität und der Produktionskapazität unterschieden wird. Letztere wird geringer sein als die Schmelzkapazität. Das Ausmaß dieser Differenz muss im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden und hängt von standortspezifischen Gegebenheiten ab. Liegt eine korrekte und technisch nachvollziehbare Abschätzung vor, die ergibt, dass die höchstmögliche Menge an Fertigprodukten (Produktionsmenge) unter 20 t/d liegt, so fällt diese Anlage nicht in den Geltungsbereich der IPPC-Richtlinie.

2.5a Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren

IPPC-RL: In einer Anlage wird aus einem Konzentrat ein Nichteisenmetall gewonnen, das von höchster Reinheit ist (99,99 %). Es kann daher eigentlich nicht von einem „Nichteisenrohmetall“ gesprochen werden, denn es ist ohne weiteren Verarbeitungsschritt bereits verkaufs- oder verarbeitungsfähig. Das Kennzeichen eines „Rohmetalls“ ist, dass es erst nach einem nachfolgenden Raffinationsschritt verkaufs- und verarbeitungsfähig ist.

Der in Z 2.5 erster Spiegelstrich³ der Anlage 3 zur GewO-Novelle verwendete Begriff „Nichteisenrohmetall“ gibt keinerlei Aufschluss über den Reinheitsgrad des gewonnenen Nichteisenmetalls. Der Begriff „Rohmetall“ lässt höchstens den Schluss zu, dass solche Metalle im Allgemeinen nicht als Fertigprodukt zu werten sind, sondern meist in einem nachfolgenden Schritt weiterbehandelt werden. Bei manchen Nichteisenmetallen (z.B. Al, Cu, W, Zn) liefert bereits die erste Gewinnungsstufe vergleichsweise hohe Reinheitsgrade (97 - 99 % und darüber) und es steht außer Zweifel, dass es sich dennoch um „Rohmetalle“ handelt.

2.5b1 Nichteisenmetallgießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t/d an Blei und Kadmium oder von 20 t/d an sonstigen Metallen

In einem Betrieb wird Aluminium geschmolzen und ausschließlich zum Gießen von Aluminiumfelgen verwendet. Sind die BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie auf diese Tätigkeit anzuwenden?

In den BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie wird u.a. die Primär- und Sekundärerzeugung von Nichteisenmetallen behandelt. Gießereien, die unter das Dokument für Schmieden und Gießereien fallen, sind nicht Gegenstand dieser BVT-Schlussfolgerungen. Das Gießen von Aluminium zu Felgen (also zu Endprodukten) ist demnach von dem Referenzdokument für Schmieden und Gießereien erfasst.

2.6 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m³

Fällt die Metallvorbehandlung durch alkalische Entfettung, Beizen o.ä. für die anschließende Beschichtung (z.B. Pulverbeschichtung) unter diese Tätigkeit?

Eine von der Europäischen Kommission stammende Interpretation besagt, dass jene Bäder, bei denen eine Veränderung der Oberfläche als Folge eines elektrolytischen oder chemischen Verfahrens stattfindet, unter den Begriff der „Oberflächenbehandlung“ fal-

³ Nunmehr Punkt 2.5a

len. Insbesondere werden dabei aufgezählt: Reinigen durch Einweichen, Beizen, Entfetten, Säuretauchbäder, Passivierung. Im Gegensatz dazu stehen nicht-elektrolytische bzw. nicht-chemische Verfahren, wie z.B. das Sandstrahlen oder das Spülen.

Fällt das Phosphatieren (Bildung einer Konversionsschicht aus fest haftenden Metallphosphaten) als Vorbehandlung einer nachfolgenden Pulverbeschichtung unter diese Tätigkeit?

Da es sich bei der Phosphatierung um ein chemisches Verfahren handelt (Bildung einer Konversionsschicht auf einer metallischen Oberfläche) ist ein solches Wirkbad für diese Tätigkeit zu berücksichtigen.

IPPC-RL: In einem Betrieb werden Metalle nach der Wärmebehandlung in Härteöfen in einem Bad mit Härtesalz abgekühlt. Die Bäder haben ein Volumen über 30 m³. Handelt es sich um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß Z 2.6?

Das Abkühlen (Abschrecken) eines Metalls im Härtesalzbad ist ein physikalisches und kein elektrolytisches oder chemisches Verfahren. Somit fällt eine solche Anlage nicht unter die gegenständliche Anlagenart.

3. Mineralverarbeitende Industrie

3.4 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von mehr als 20 t/d

IPPC-RL: In einer Betriebsanlage soll ein Dämmstoff auf Basis von Silikatsand erzeugt werden. Silikatischer Obsidiansand wird in einem Drehrohrofen bei ca. 500 °C vorge trocknet und danach in einem Schachtofen bei Temperaturen um 1000 °C auf das etwa 15-fache des Ausgangsvolumens aufgebläht. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es sich bei dem beschriebenen Vorgang um einen „Schmelzprozess“ im Sinne von Z 3.4 handelt.

Als Schmelzen ist die vollständige Überführung eines Stoffes vom festen in den flüssigen Zustand zu bezeichnen. Vom Betriebsinhaber wurde ein geologisches Gutachten vorgelegt, welches eine Temperatur von 1300 °C angibt, ab der eine silikatische Schmelze vollständig in die flüssige Form übergeht, also kein Gemenge aus festen und flüssigen Anteilen mehr vorhanden ist. Im Erzeugungsprozess der Betriebsanlage werden jedoch nur

Temperaturen von 1000 – 1100 °C erreicht, sodass die körnigste Struktur des erhitzten Obsidiansandes noch weitgehend erhalten bleibt. Die Betriebsanlage unterliegt daher nicht der Z 3.4.

3.5 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t/d und einer Ofenkapazität von über 4 m³ und einer Besatzdichte von mehr als 300 kg/m³ pro Ofen

Ist bei der Angabe der Kapazitätsschwellen absichtlich die „und“-Verknüpfung gewählt worden?

Erwägungsgrund 37 der IE-RL lässt die Wahlmöglichkeit, ob sowohl das Kriterium der Produktionskapazität als auch das der Ofenkapazität gewählt wird oder nur eines dieser beiden Kriterien. Auf Grund des eher niedrigen Schwellenwertes bei der Ofenkapazität wurde die „und“-Verknüpfung gewählt.

4. Chemische Industrie

4.1c Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Kunststoffen, Kunstharzen, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) oder zur Herstellung von synthetischen Kautschuken (in verfahrenstechnischen Anlagen)

Ist das BVT-Merkblatt „Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche“ (WGC) als sektorales Papier anzusehen, sodass die dazugehörigen BVT-Schlussfolgerungen vom 12.12.2022 eine Anpassungsverpflichtung auslösen?

Nach Revision der einschlägigen BVT-Merkblätter im Chemiebereich wird es im Gegensatz zu früher nur mehr vier Papiere geben, die dann als sektorale Papiere anzusehen sind: CAK - Chloralkali, LVOC - Organische Grundchemikalien, WGC - Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche sowie LVIC - Anorganische Grundchemikalien. In den am 12.12.2022 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen betreffend WGC ist der Anwendungsbereich angegeben und umfasst kurz zusammengefasst die gesamte chemische Industrie, ausgenommen jene Anlagen, die in den drei anderen sektoralen Papieren für die chemische Industrie behandelt werden. Mit den vier Papieren CAK, LVOC,

WGC und LVIC wird also die gesamte Chemiebranche abgedeckt. Dies bedeutet, dass das BVT-Merkblatt zu WGC trotz seiner Eigenschaft als umfassendes Papier als sektorales Papier anzusehen ist und die BVT-Schlussfolgerungen zu WGC daher eine Anpassungsverpflichtung auslösen, wenn die Anlage nicht unter die im Anwendungsbereich genannten Ausnahmen fällt.

Eine Anlage zur Erzeugung von Schaumgummi hat nur wenige Mitarbeiter und erzeugt lediglich ca. 300 t Produkt pro Jahr. Nach welchen Kriterien ist eine „Herstellung im industriellen Umfang“ zu beurteilen?

Der Begriff „verfahrenstechnische Anlage“ in Anlage 3 der GewO 1994 steht für den in der IE-RL verwendeten Begriff der „Herstellung im industriellen Umfang“. Eine Interpretation der Europäischen Kommission dazu ist auf deren Homepage zu entnehmen (s. dazu den Link zur Antwort auf die Frage nach Hilfestellungen unter der Überschrift „Grundsatzfragen“). Kriterien für den industriellen Maßstab können demnach z.B. sein: Produktart, Ausstattung der Produktionsanlage, Produktionsvolumen, kommerzieller Zweck, Herstellung ausschließlich für den Eigenverbrauch oder die Umweltauswirkungen.

Ist das Ausschäumen von Außenhüllen bei Kühlschränken eine IPPC-Tätigkeit? Dafür werden die Komponenten für diesen Schäumvorgang fertig zugekauft und über Versorgungsleitungen zu den Mischköpfen transportiert. In diesen werden sie vermischt und in die Hohlräume eingebracht, wobei der Schaum unverzüglich aushärtet.

In der Regel wird die Tätigkeit der Kunststoffherstellung in großen Anlagen mit hoher Produktionskapazität durchgeführt. Das entstandene Polymer gelangt dann über die Lieferkette zu den weiterverarbeitenden Betrieben, die in der Regel nicht mehr der chemischen Industrie zugeordnet werden können. Die Tätigkeit „Herstellung von organischen Chemikalien wie Kunststoffen“ dient also der Herstellung von Chemikalien (Stoffen oder Gemischen mit den erwünschten chemischen Eigenschaften), welche Rohstoffe für eine weitere Verarbeitung sind. Bei der Isolierung von Kühlschränken geht es nicht mehr um eine Chemikalie im herkömmlichen Sinn, sondern um eine die reinen chemischen Eigenschaften übersteigende Funktionalität. Bei der Produktion der dafür notwendigen Ausgangsstoffe fanden schon die chemisch aufwändigen und emissionsrelevanten Schritte statt. Die Polymerisationsreaktion selbst erfolgt meist außerhalb der Mischungsanlage in situ. Obwohl eine chemische Umwandlung stattfindet, haben die betreffenden Anlagen wenig Ähnlichkeit mit herkömmlichen der chemischen Industrie zugehörigen Anlagen. Es ist also davon auszugehen, dass es sich bei dieser Tätigkeit nicht um eine IPPC-Tätigkeit handelt.

IPPC-RL: Ist ein Betrieb, der pro Jahr mehrere 100 t Epoxidharz durch Aushärtung (Endvernetzung) zu Isolatoren verarbeitet, eine IPPC-Anlage?

Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Kunststoffen, Kunstharzen, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) oder zur Herstellung von synthetischen Kautschuken fallen unter Z 4.1c der Anlage 3 zur GewO 1994. Die betroffenen Anlagen werden durch die taxative Aufzählung in der Klammer bestimmt; zusätzlich werden auch noch Anlagen zur Herstellung von synthetischen Kautschuken erfasst. Die genannte Produktion von Isolatoren durch Aushärtung des Harzes fällt weder in die taxative Aufzählung der Anlagen zur Herstellung von Polymeren noch unter die Herstellung von synthetischen Kautschuken. Daher handelt es sich im gegenständlichen Fall um keine IPPC-Anlage im Sinne der Anlage 3 Z 4.1c.

IPPC-RL: In einem Betrieb werden Wirkstoffe für den Pflanzenschutz nicht hergestellt, sondern lediglich veredelt, indem die Wirkstoffe in Mikrokapselform eingeschlossen werden (Durchmesser etwa 1-50 µm). Die Mikrokapselform entsteht durch Polykondensation, es entstehen dabei keinerlei Emissionen und die Mikrokapselform ist biologisch abbaubar. Handelt es sich dabei um einen Betrieb gemäß Punkt 4.1c der Anlage 3 zur GewO 1994?

Die „Herstellung von Kunststoffen“ im Rahmen einer IPPC-Tätigkeit ist als spezifischer Herstellungsprozess in der Chemischen Industrie zu sehen. Bei dem geschilderten Verfahrensschritt werden aber nicht Kunststoffe im eigentlichen Sinn „hergestellt“, sondern es handelt sich lediglich um das (vorübergehende) Einschließen (Einkapseln) von Wirkstoffen in Mikrostrukturen für bessere Anwendungseigenschaften. Die Auflistung von Stoffen im Klammerausdruck von Z 4.1c („Kunststoffe, ...“) zeigt aber, dass im Rahmen dieser Tätigkeiten von „Herstellungsvorgängen“ im engeren Wortsinn die Rede ist. Es fällt daher die geschilderte Tätigkeit nicht unter die Z 4.1c.

4.3 Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger) durch chemische oder biologische Umwandlung (in verfahrenstechnischen Anlagen)

IPPC-RL: Fällt das Verflüssigen von granuliertem Harnstoff mit Wasser bzw. Wasser und Ammoniumnitrat unter das „IPPC-Regime“?

Maßgeblich dafür, ob eine Anlage unter diesen Punkt fällt, ist das Stattfinden einer chemischen Umwandlung (Reaktion) der beteiligten Stoffe beim Herstellungsprozess. Anlagen zur „ausschließlichen Formulierung oder Mischung der Stoffe“ (s. Fußnote 1 zu Anlage 3 GewO 1994 - betr. Anlagen der Gruppe 4) - also rein physikalische Prozesse - sind ausgenommen. Weiters ist ausschlaggebend, dass die Produktion in „verfahrenstechnischen Anlagen“ stattfindet („industrieller Umfang“⁴).

4.6 Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen (in verfahrenstechnischen Anlagen)

Sind Anlagen zur Herstellung von Pyrotechnika auch unter der IE-RL IPPC-Anlagen?

Die Herstellung von Explosivstoffen ist so wie in der nicht mehr gültigen IPPC-RL in Anhang I der IE-RL enthalten. Der Begriff „Explosivstoffe“ ist der Oberbegriff, unter den auch Pyrotechnika fallen. Eine Herstellung von Pyrotechnika durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang („in verfahrenstechnischen Anlagen“) ist allerdings nicht anzunehmen (nur dann handelt es sich um IPPC-Anlagen). Anlagen zur ausschließlichen Formulierung oder Mischung der Stoffe (s. Fußnote 1 zu Anlage 3 GewO 1994 betreffend Anlagen der Gruppe 4), also unter Anwendung rein physikalischer Prozesse, fallen nicht unter diese Tätigkeit.

6. Sonstige Industriezweige

6.2 Anlagen zur Vorbehandlung, wie Bleichen, Waschen, Mercerisieren, oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t/d

IPPC-RL: Wie ist der Begriff „Verarbeitungskapazität“ zu verstehen. Ist die Anwendungshäufigkeit bestimmter Verfahren bei der Festlegung der Verarbeitungskapazität zu berücksichtigen?

Bei der Bestimmung der Verarbeitungskapazität einer Anlage ist zunächst auf etwaige diesbezügliche Angaben in Genehmigungsbescheiden zurückzugreifen. Wird in Genehmigungsbescheiden eine bestimmte Verarbeitungskapazität festgelegt, so gilt diese als

⁴ Siehe diesbezüglich die Auslegung betreffend die Erzeugung von Schaumgummi unter Punkt 4.1c

maßgebend für die mögliche Überschreitung der Mengenschwelle. Ist nichts festgelegt, so ist von einer höchstmöglichen Auslastung der vorhandenen Ausstattung auszugehen, wobei einschränkende Faktoren wie z.B. Arbeitszeit oder Anzahl der Arbeitnehmer/innen berücksichtigt werden können. Grundsätzlich ist von der vollen Ausschöpfung des Genehmigungsumfanges unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auszugehen. Die Frage der tatsächlichen praktischen Anwendungshäufigkeit von einzelnen Verfahren, die abhängig ist von der jeweiligen Wirtschafts- oder Auftragslage, bleibt unberücksichtigt.

IPPC-RL: Ist bei der Feststellung der Verarbeitungskapazität von Textilien (10 t/d) von trockener oder nasser Ware auszugehen?

Es ist hier vom Ausgangsprodukt für die Vorbehandlung, somit von trockener Ware auszugehen. Anderenfalls hätte der Feuchtegehalt der Ware bei der Festlegung der Mengenschwelle angegeben werden müssen.

IPPC-RL: In welchem Verhältnis steht die Kapazitätsgrenze der Z 6.2 der Anlage 3 GewO 1994 zu den dort genannten Tätigkeiten? Sind an einem Standort die beiden Tätigkeitsbereiche „Vorbehandeln“ und „Färben“ voneinander getrennt zu sehen? Gilt die vorgesehene Mengenschwelle von 10 t/d für jede dieser Tätigkeitsbereiche separat? Können demnach nur die Vorbehandlungstätigkeiten oder die Färbetätigkeiten am Standort addiert werden, nicht jedoch die Kapazitäten der beiden getrennten Tätigkeitsbereiche?

An einem Standort können beide oder auch nur eine dieser Tätigkeiten vorgenommen werden. Um unter das „IPPC-Regime“ zu fallen, genügt es somit, wenn an einem Standort lediglich eine dieser Tätigkeiten vorgenommen wird und die entsprechende Anlage eine 10 t/d überschreitende Verarbeitungskapazität aufweist. Die Kapazitäten der Tätigkeiten sind nur dann zu addieren, wenn es sich um gleichartige Tätigkeiten handelt. Anlagen unterliegen dann dem Punkt 6.2 der Anlage 3 GewO 1994, wenn es sich entweder um Anlagen zur Vorbehandlung von Fasern oder Textilien oder um Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien handelt, die jeweils den Schwellenwert von 10 t/d überschreiten.

IPPC-RL: Ein Textilreinigungsbetrieb betreibt eine Waschanlage mit einer Waschleistung von mehr als 10 t/d. Beim Waschvorgang werden Waschzusätze eingesetzt. Im gegenständlichen Fall ist das Waschen Hauptzweck der Unternehmenstätigkeit und geschieht nicht zur Vorbehandlung. Ist ein solcher Textilreinigungsbetrieb als IPPC-Anlage anzusehen?

In der gegenständlichen Betriebsanlage erfolgt ausschließlich das Waschen angelieferter Textilien. Es wird somit keine Vorbehandlung mit nachfolgenden weiteren Vorgängen

vorgenommen, vielmehr kann von einem abgeschlossenen Arbeitsprozess gesprochen werden. Begrifflich würde „Vorbehandlung“ voraussetzen, dass es sich um den Teil eines Gesamtprozesses handelt. In Ziffer 6.2 des Anhangs I der IPPC-Richtlinie wird von „Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern und Textilien“ gesprochen. Damit sind offenbar solche Anlagen gemeint, in denen Fasern für die nachfolgende Verarbeitung zu Garnen vorbereitet oder in denen Stoffe für die Bekleidungsindustrie aufbereitet werden. Aus dieser Sicht kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass gewerbliche Wäschereien unter Ziffer 6.2 des Anhangs I zur IPPC-Richtlinie fallen.

6.4b1 Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag

An einem Standort werden einerseits Salami (letzter Spiegelstrich der Z 6.4b1 zur Anlage 3 GewO 1994) und andererseits gekochter Schinken und weitere Wurstwaren (vorletzter Spiegelstrich) hergestellt. Sind die Kapazitäten dieser beiden Produktionsanlagen zu addieren?

Die unter verschiedenen Spiegelstrichen genannten Tätigkeiten sollen ausdrücken, dass auch spezielle Fertigungsverfahren wie z.B. die Erzeugung von Speisefetten eine IPPC-Tätigkeit sein können. Der vorletzte Spiegelstrich ist aber allgemein und umfassend formuliert und an den Wortlaut der IE-RL angelehnt. Es sind also die Produktionskapazitäten dieser Anlagen zur Herstellung von Salami einerseits und von gekochtem Schinken und weiteren Wurstwaren andererseits zu addieren und mit dem Schwellenwert von 75 t/d zu vergleichen.

Ein Betrieb zerlegt lediglich Rindfleisch und Schweinefleisch und stellt Endverbraucherpackungen her: Steaks, Schnitzel, Fleischwürfel, Faschiertes. Handelt es sich um eine IPPC-Tätigkeit?

Es ist davon auszugehen, dass Tätigkeiten wie Zerteilen, Schneiden und Faschieren von tierischen Rohstoffen Behandlungs- bzw. Verarbeitungsschritte im Sinne dieser IPPC-Tätigkeit darstellen. Nur Betriebe, die ausschließlich Nahrungsmittel verpacken, fallen nicht unter diese IPPC-Tätigkeit (s. auch die Auslegung zur Verpackung von Futtermitteln in Säcken unter 6.4b2).

6.4b2 Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag

Ist Fußnote 3 zur Anlage 3 GewO 1994 maßgeblich, wenn die Anlage zwar ganzjährig in Betrieb ist, aber sonntags abgestellt wird und daher eigentlich nie an mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist?

Nein. Fußnote 3 gilt für Anlagen, die an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb sind. Damit sind Anlagen gemeint, die lediglich saisonal (max. etwa drei Monate) in Betrieb sind, z.B. bestimmte Anlagen zur Obstverarbeitung oder zur Zuckerraffination.

Ein Unternehmen mischt verschiedene Rohstoffe zu Futtermittel und verpackt diese in Säcken. Eine Zerkleinerung oder andere Verarbeitung der Rohstoffe erfolgt dabei nicht. Handelt es sich dabei um eine IPPC-Tätigkeit?

In der IE-RL wurde in Anhang I bei der Tätigkeitskategorie Z 6.4 lit. b - im Gegensatz zur Vorgängerrichtlinie IPPC-RL - bei der Behandlung und Verarbeitung von Rohstoffen die Verpackung ausdrücklich ausgenommen. Dies findet in der Fußnote 2 zu Anlage 3 der GewO 1994 seinen Niederschlag: „Die Tätigkeiten dieser Kategorie umfassen die Behandlung und Verarbeitung der Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, mit alleiniger Ausnahme der Tätigkeit des Verpackens. (...)“ Dies zeigt, dass eine enge Grenze für die Ausnahme gezogen wird. Diese gilt also lediglich für das Verpacken, so dass keine weitere Bearbeitung der Rohstoffe erfolgen darf. Bearbeitungsschritte könnten beispielsweise das Zerkleinern oder Pelletieren sein. So ferne jedoch lediglich eine Vermischung der Rohstoffe und keine weitere Behandlung derselben und anschließend die Abfüllung dieser Materialien erfolgt, ist davon auszugehen, dass diese Tätigkeit als Verpacken und daher nicht als IPPC-Tätigkeit anzusehen ist.

Was ist bei dieser Tätigkeitskategorie mit der in Fußnote 2 zur Anlage 3 GewO 1994 verwendeten Wortfolge „umfassen die Behandlung und Verarbeitung der Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht“ gemeint?

Rohstoffe, welche als Ausgangsmaterial für die Erzeugung von Nahrungsmitteln oder Tierfutter verwendet werden, können der Tätigkeitsdefinition in der IE-RL zufolge auch schon einem Verarbeitungsschritt unterzogen worden sein. So ist beispielsweise Mehl als bereits verarbeiteter Rohstoff in diesem Sinne anzusehen.

Fällt die Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln, die pflanzliche Rohstoffe enthalten, unter diese Tätigkeitskategorie?

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel. Es ist deshalb davon auszugehen, dass grundsätzlich die Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln als IPPC-Tätigkeit angesehen werden kann, wenn die Produkte pflanzliche Rohstoffe enthalten. Dabei sind jedoch für den Vergleich mit dem Schwellenwert nur jene Produkte zu berücksichtigen, für die pflanzliche Rohstoffe verwendet werden.

6.4c Anlagen zur ausschließlichen Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer eingehenden Milchmenge (Jahresdurchschnitt) von mehr als 200 t/d

IPPC-RL: Eine Anlage verarbeitet eine täglich eingehende Milchmenge von etwa 130 t. Zusätzlich wird noch Dünnmolke angeliefert, sodass die täglich gelieferte Gesamtmenge über 200 t liegt. Ist diese Anlage eine IPPC-Anlage nach Ziffer 6.4c der Anlage 3 zur GewO 1994?

Molke ist ein Produkt, das sich von Milch unterscheidet und das bei der Verarbeitung der Milch zu Käse entsteht. Es kann Molke daher schon deshalb nicht dem Begriff der „eingehenden Milchmenge“ zugerechnet werden. Somit fällt die gegenständliche Anlage nicht unter Z 6.4c der Anlage 3 zur GewO 1994.

6.6. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität an organischen Lösungsmitteln von mehr als 150 kg/h oder 200 t/a

Was wird bei einer mit einem organischen Lösungsmittel betriebenen Entfettungsanlage unter dem Begriff „Verbrauchskapazität“ verstanden?

Hinsichtlich des Begriffes der „Verbrauchskapazität“ wurden seitens des BMAW diese oder ähnliche Fragen wie folgt beantwortet: Bei einer Anlage ist unter der Verbrauchskapazität die tatsächlich verbrauchte Menge an Lösungsmitteln zu verstehen, welche bei vollständiger konsensgemäßer Auslastung der Anlage - bezogen auf einen bestimmten

Zeitraum - verbraucht wird. Es ist jene Menge, die unter diesen Bedingungen in die Umwelt emittiert wird und die jeweils ersetzt (zugekauft) werden muss. Es ist dies somit nicht die Menge der insgesamt eingesetzten Stoffe.

Anmerkung: Eine auf Grund einer individuellen Anfrage am 20.12.2023 ergangene Interpretation der Europäischen Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die Menge rückgewonnener (wiederverwendeter) Lösungsmittel bei der Berechnung der Verbrauchskapazität nicht abgezogen werden sollte, da dies keinen Einfluss auf die Verbrauchskapazität habe, sondern auf den tatsächlichen Verbrauch an Lösungsmitteln. Selbst wenn die Emissionen durch Rückgewinnung von Lösungsmitteln geringer würden, bleibe aus Umweltsicht die im Prozess verwendete Menge an Lösungsmitteln gleich, und andere umweltrelevante Einflüsse, wie Energie- oder Wasserverbrauch, müssten deshalb nicht geringer werden. In dem Kommissionsschreiben wird darauf hingewiesen, dass diese Antwort keine offizielle Position der Europäischen Kommission darstellt und dass die Europäische Kommission keine verbindliche Interpretation des europäischen Rechts bieten kann, da dies ist das Vorrecht des Gerichtshofs der Europäischen Union ist.

Fällt das Überziehen bzw. Beschichten von Tablettenkernen für Arzneimittel unter diese Tätigkeitskategorie?

Die Herstellung der Tablettenkerne selbst fällt nicht unter diese Tätigkeit, da es sich dabei um die Herstellung eines Produktes und nicht um eine Oberflächenbehandlung handelt. Daher ist auch der damit in Zusammenhang stehende Lösungsmittelverbrauch nicht weiter beachtlich. Werden diese jedoch anschließend unter Verwendung von Lösungsmitteln sprühbeschichtet, so handelt es sich um eine IPPC-Tätigkeit. Für den Vergleich mit dem Schwellenwert sind dabei nur die Lösungsmittel an den Anlagen zur Beschichtung von Tablettenkernen zu berücksichtigen.

IPPC-RL: Eine Betriebsanlage verwendet in verschiedenen Betriebsanlagenteilen organische Lösungsmittel zum Beschichten, Reinigen oder Lackieren. Werden die Kapazitäten dieser Betriebsanlagenteile zusammengerechnet, dann ergibt sich eine Verbrauchskapazität von mehr als 200 t pro Jahr. Sind die genannten Tätigkeiten in Summe zu sehen, oder muss bei jeder einzelnen Tätigkeit die Mengenschwelle überschritten werden, damit eine Einstufung als IPPC-Anlage zu erfolgen hat?

Im gegenständlichen Fall wird davon ausgegangen, dass die in den verschiedenen Betriebsanlagenteilen vorgenommenen Tätigkeiten ein und derselben Kategorie einer „industriellen Tätigkeit“ im Sinne der IPPC-Richtlinie angehören. Wenn die Summe der Kapazitäten dieser Tätigkeiten die Mengenschwelle 150 kg/h oder 200 t/a überschreitet,

dann bilden diese Anlagenteile die „IPPC-Betriebsanlage“. Die einzelne Tätigkeit muss nicht diese Schwelle überschreiten.

IPPC-RL: Eine Betriebsanlage verwendet Elektrophorese-Tauchbecken zur Tauchlackierung. Fällt dieses Verfahren unter Ziffer 2.6 (Oberflächenbehandlung durch elektrolytische Verfahren) oder 6.6 (Behandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel) der Anlage 3 zur GewO 1994?

In dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen BVT-Merkblatt, welches Z 2.6 zuzuordnen ist, wird in Hinblick auf die Elektrotauchlackierung auf das BVT-Merkblatt verwiesen, das Z 6.6 zuzuordnen ist. Dort wird in Abschnitt 20.7.3.4⁵ und an anderen Stellen die Elektrotauchlackierung beschrieben. Dies lässt darauf schließen, dass diese Tätigkeit der Z 6.6 der Anlage 3 zur GewO 1994 zuzuordnen ist.

⁵ Nunmehr in Abschnitt 17.7.3.6 des BVT-Merkblattes aus dem Jahr 2020

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

gewerbetechnik@bmaw.gv.at

bmaw.gv.at